

Können aus Mitteln des Regionalbudgets auch Praktikumsvergütungen gefördert werden?

Grundsätzlich ja.

Praktika unterstützen die Berufsorientierung oder dienen dem Erwerb von Berufserfahrung. Sie bieten dem Praktikanten die Möglichkeit, erworbenes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis anzuwenden und die beruflichen Kenntnisse zu verbessern. Der Praktikant erhält eine Vorstellung von der Arbeit in einem bestimmten Berufsfeld und er gewinnt einen Einblick in die betrieblichen Abläufe. Für Personen, die jahrelang nicht mehr gearbeitet haben, kann ein Praktikum eine Chance sein, sich wieder mit dem Arbeitsleben vertraut zu machen. Praktika haben immer qualifizierenden Charakter, d.h.: das Lernen muss im Vordergrund stehen.

Für die Förderung von Praktikumsvergütungen aus dem Regionalbudget empfehlen wir die Prüfung folgender Rahmenbedingungen:

1. Die Durchführung von Praktika ist Bestandteil einer (modularen) Maßnahme und für die Erreichung des Maßnahmeziels (z.B. Übergang in sv-pflichtige Beschäftigung) notwendig.
2. Ohne eine Förderung der Praktikumsvergütung aus dem Regionalbudget kann der/die Teilnehmer/in keine Praktikumsmöglichkeit erhalten.
3. Es ist eine angemessene Praktikumsvergütung zu gewährleisten. Die Unternehmen sind in die Finanzierung der Praktikumsvergütung einzubeziehen. Als angemessen gilt nach Auskunft des DGB ein Praktikumsentgelt von 300,- Euro pro Monat für ein Praktikum von bis zu 3 Monaten.
4. Der Erkenntnisgewinn nimmt mit der Dauer des Praktikums ab. Dauert ein Praktikum länger als 3 Monate und besteht keine Option auf anschließende Übernahme in das Unternehmen, wird der Praktikant schnell zur billigen Arbeitskraft. Das gilt es zu verhindern!
5. Der Praktikant wird während des Praktikums angeleitet bzw. betreut.
6. Das Praktikum ist mit den Agenturen für Arbeit bzw. den Ämtern für Grundsicherung abzustimmen. Die als Praktikanten eingesetzten Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten bei Leistungsbezug weiter Arbeitslosengeld I bzw. II. Sollte den Arbeitslosengeld-Beziehern zusätzlich eine Praktikumsvergütung gewährt werden, so sind die Regelungen gemäß § 141 SGB III bzw. § 11 SGB II zu berücksichtigen.

Der DGB hat einen Leitfaden für ein faires Praktikum erstellt. Er kann Unternehmen, Bildungsträgern, Praktikanten und Praktikantinnen als Orientierung dienen. Der Leitfaden bietet u. a. Informationen zum Praktikumsvertrag. Dieser Leitfaden ist nachzulesen unter:

http://www.ratgeber-ungesicherte-jobs.dgb.de/fragen_antworten/Praktika/index.html